

Artenschutz am Gebäude – Gesetzliche Grundlagen Stand 2008

Wildlebende Vogelarten sind durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.3.2002 in der Fassung vom 12.12.2007 sowie die EU-Vogelschutzrichtlinie vom 02.04.1979 geschützt.

In der EU-Vogelschutzrichtlinie heißt es im Artikel 1:

1. Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung **sämtlicher wildlebenden Vogelarten**, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.
2. Sie gilt für **Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.**“

Nach § 10 BNatSchG sind alle in Europa wildlebend vorkommenden Vogelarten besonders geschützt. Ausnahme ist die verwilderte Haustaube. Nach BNatSchG 2007 § 42 heißt es:

„(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. ...“

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ...“

Niststätten dürfen während oder auch außerhalb der Brutperiode nicht zerstört werden. Auch wenn Vögel wie der Mauersegler im Winterhalbjahr nicht in Europa sind, bleiben ihre Niststätten an Gebäuden ganzjährig geschützt.

Alle in Deutschland vorkommenden **Fledermausarten** gehören zu den durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.3.2002 in der Fassung vom 12.12.2007 und die EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie - Anhang II oder IV) vom 21.05.1992 **streng geschützten Arten**.

Entsprechend dem BNatSchG 2007 § 42 (siehe oben) sind **auch die Schlafplätze und Wochenstuben von Fledermäusen ganzjährig geschützt**. Hohlräume an Gebäuden, in denen Fledermäuse schlafen, dürfen demnach nicht verschlossen werden.

Wenn bei Wärmedämmungsmaßnahmen die Notwendigkeit besteht, die Hohlräume zu beseitigen, regelt § 43 des BNatSchG diesen Fall. Hiernach kann die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme erteilen:

„4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Arbeiten zur Verbesserung der Energiebilanz fallen unter diesen Ausnahmetatbestand:

Hingegen sind Fälle, in denen Eigentümer oder Mieter sich schon durch die Tiere wie z.B. ihre Geräusche gestört fühlen, nicht ausnahmefähig.

Die Ausnahmeanträge sind an die Naturschutzbehörde zu richten. In der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover ist die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover zuständig. Die Genehmigung kann mit Auflagen wie der Schaffung von Ersatz für die verloren gegangenen Niststätten verbunden sein.

Hingegen kann die Zerstörung von Neststandorten sowie das Verschließen oder Vernichten von Fledermausquartieren bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelung Bußgelder bis zu 50.000 € nach sich ziehen.

Untere Naturschutzbehörde Region Hannover

Naturschutz - Team Region West

Tel.: (05 11) 616 - 2 26 18 E-Mail: naturschutz@region-hannover.de

Naturschutz – Team Region Ost einschließlich Landeshauptstadt Hannover:

Tel.: (05 11) 616 – 2 26 72 E-Mail: naturschutz@region-hannover.de